OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650740/24/FP

Datum:
Linz, 14. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich e r k e n n t durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von P W, S, W, gegen den niederschriftlichen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 5. Oktober 2016, GZ: 16/221332, mit welchem die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen A, B, B+E und F befristet und eingeschränkt wurde,

A. zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde mit der Maßgabe Folge gegeben, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Die Gültigkeit der mit Führerschein der Landespolizeidirektion Oberösterreich für die Klassen A, B, B+E und F erteilten Lenkberechtigung wird wie folgt eingeschränkt:
   - Befristung auf ein Jahr ab dem 27. Februar 2017.
   - Der Behörde sind alle drei Monate (bis 27. Mai 2017, 27. August 2017, 27. November 2017 und 27. Februar 2018) Befunde über den INR-Wert vorzulegen.
   - Bei Ablauf der Befristung zum 27. Februar 2018 hat sich der Bf der amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage eines internistischen Facharztbefundes und eines Befundes über die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zu stellen.“

und

B. fasst den B e s c h l u s s :

II. Die Beschwerde wird, soweit sie sich auf die Führerscheingruppe 2 bezieht, als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. Oktober 2016 schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen A, B, B+E und F ein, indem sie diese auf ein Jahr befristete, dem Bf vorschrieb, er habe monatlich INR-Befunde vorzulegen und sich bis zum 4. Oktober 2017 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer VPU, eines Facharztbefundes „Interne“ und den INR-Wert vorzulegen.

Über die Gruppe 2 sprach die belangte Behörde nicht ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass nach ärztlicher Auskunft kein Einwand für die Verlängerung seines Führerscheines bestehe. Er habe seit seiner Kindheit einen Herzfehler und psychische Verstimmungen. Im Fernverkehr aber über 5 Millionen Kilometer zurückgelegt. Er sei zurückhaltend, was den Eindruck einer Verlangsamung erwecke. Sein fortgeschrittenes Alter habe den Austausch einer Herzklappe erfordert. Seine Depressionen hätten sein bisheriges Leben geprägt, würden aber keinen Einfluss auf seine Fahrtüchtigkeit haben. Der Bf beantragte die Verlängerung für alle Klassen.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, die vom Bf vorgelegten Unterlagen und Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens Dris. K, welches dem Bf zur Stellungnahme übermittelt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde am 14. Mai 1948 geboren. Er ist 69 Jahre alt.
Seit seiner Kindheit leidet der Bf an einer Herzerkrankung. Der Bf verfügte bereits über einen Aortenklappenersatz (2005). Dieser musste am 29. Juli 2016 infolge Prothesenendocarditis getauscht werden (Aortenklappenreersatz). Die Antikoagulation erfolgt durch Marcoumar. (Befund Dris. U v. 11. Jänner 2017, Ersuchen um Stellungnahme v. 2. Jänner 2017)
Die Blutverdünnung ist entscheidend für die gute Funktion der künstlichen Aortenklappe. Der INR ist ein labormedizinischer Parameter zur Beurteilung der Blutgerinnung. Je höher der INR-Wert ist, desto höher ist die Gerinnungs-hemmung und somit der Schutz vor Gefäßverschlüssen. Mechanische Herzklappen benötigen eine Blutverdünnung. Der INR-Wert bei mechanischen

Klappen an der Aorta sollte laut European College of Cardiology Guidelines Summery bei niedrigem Thromboserisiko einen INR-Wert von 2,5 bis 3 und bei mittlerem Thromboserisiko zwischen 3 und 3,5 liegen. (Gutachten Dris. K)

Die Gerinnungswerte (INR) des Bf ergaben bei den angegebenen Untersuchungen folgende Werte:

2. Februar 2017	2,0
1. März 2017	2,1

Die Werte liegen im unteren Bereich. Da beim Bf bereits eine Prothesendysfunktion vorgelegen ist und sich in der Folge auch eine Entzündung am Prothesen-Endokard entwickelt hat, wäre eine etwas höhere INR-Einstellung angezeigt.

Der Bf ist bedingt geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppen 1 und 2, vorerst befristet auf ein Jahr mit regelmäßiger Vorlage (alle 3 Monate) des INR-Wertes. Anschließend ist eine neuerliche internistische Untersuchung und die Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit erforderlich.
(Gutachten Dris K, VPU v. 5. August 2016)

Am 3. März 2017 wies der Bf einen INR-Wert von 2,4 auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass der Bf über einen Aortenklappenersatz verfügt, ergibt sich schon aus dem Vorbringen des Bf selbst, aber auch aus den im Akt befindlichen medizinischen Unterlagen, insbesondere aus dem vom Gericht eingeholten Gutachten. Der vom Gericht beauftragte Amtsarzt stellt schlüssig dar, dass ein mechanischer Herzklappenersatz die Blutverdünnung erfordert. Diese Ansicht ist nachvollziehbar, weil dadurch der Blutfluss erleichtert und die Gefahr von Thrombosen, die die Funktion der Klappe stören können, hintangehalten wird. Dies leuchtet schon dem Laien ein. Dem Gericht ist auch klar, dass eine verhältnismäßig engmaschige Kontrolle angezeigt ist, gerade auch, weil der Verdacht besteht, dass der Bf seine Antikoagulation in der Vergangenheit nur halbherzig eingenommen hat. Dem Gericht erscheint es jedoch übertrieben vom Bf die monatliche Vorlage eines diesbezüglichen Befundes zu verlangen und folgt es insofern dem Gutachten Dris. K, nach welchem die Vorlage eines INR-Befundes alle drei Monate ausreicht. Es kann in diesem Zusammenhang bemerkt werden, dass der Bf unaufgefordert einen weiteren Befund vom 3. März 2017 vorgelegt hat, der einen Wert von 2,4 ergab.
Die Notwendigkeit einer internistischen Stellungnahme ergibt sich ebenfalls aus dem Gutachten Dris. K und liegt auf der Hand, zumal die vom Gesetz vorgesehene amtsärztliche Nachuntersuchung, die fachärztliche Stellungnahme

erfordert. Die Notwendigkeit der Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Bf ergibt sich nicht nur aus dem Gutachten Dris. K sondern auch aus der VPU vom 5. August 2016 und dem Umstand, dass diese nur als knapp ausreichend bewertet wurde, sodass dem Gericht die Erforderlichkeit einer Nachkontrolle nach einem Jahr schlüssig erscheint, um eine Verschlechterung ausschließen zu können.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde gemäß § 8 Abs. 1 FSG ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV dürfen in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflagen niemals alleine sondern nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf der Befristung verfügt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, wenn bei ihr keine schwere Allgemeinerkrankung oder schwere lokale Erkrankung vorliegen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken eines Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

III.2. Nach den Feststellungen muss beim Bf vom Vorliegen einer schweren lokalen Erkrankung, seiner Herzerkrankung, ausgegangen werden. Es liegt auf der Hand, dass die Erkrankung, etwa bei fehlender oder nicht ausreichender Blutverdünnung das sichere Beherrschen eines Kraftfahrzeuges oder das Einhalten der geltenden Vorschriften beeinträchtigen kann, etwa wenn es zu einer Komplikation oder zu einer Fehlfunktion der Herzklappe infolge Gefäßverschlusses kommt. Schon dem Laien leuchtet ein, dass die Entstehung von Blutgerinnseln oder Gefäßverschlüssen unmittelbare Folgen im Straßenverkehr nach sich ziehen kann.
Der Amtsarzt hat nachvollziehbar dargelegt, warum eine Antikoagulation und eine entsprechende Kontrolle erforderlich sind.
Der Umstand, dass der Bf bereits einen Reersatz benötigte, zeigt unabhängig davon, ob dieser nun auf Materialermüdung oder nicht ausreichende Antikoagulation zurückzuführen war, dass eine engmaschige Überwachung des Transplantats, aber auch der Antikoagulation angezeigt ist, zumal Fehler bei dieser, Grund für Dysfunktionen der Herzklappe sein können und Gefahren für den Straßenverkehr in sich bergen.

Das Gericht folgt insofern den Ausführungen des Amtsarztes im Sinne der Feststellungen.

Die zeitliche Befristung sowie die Auflage der amtsärztlichen Nachuntersuchung ergeben sich auf Grund der Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 2 Abs. 1 zweiter Satz FSG-GV.

Die Befristung im Ausmaß der Dauer eines Jahres ist gemäß § 8 Abs. 3a FSG vom Zeitpunkt der Gutachtenserstellung, also nunmehr vom 27. Februar 2017, vorzuschreiben.

Auf die Darlegungen des Amtsarztes zur psychologischen Situation des Bf kann vorliegend nicht eingegangen werden, zumal eine kürzere Befristung der Lenkberechtigung des Bf aufgrund seiner Herzerkrankung angezeigt ist und der Amtsarzt die Notwendigkeit einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme erst in 5 Jahren sieht.

III.3. Was nun die wiederholten Anträge des Bf im Hinblick auf die FS-Gruppe 2, also den für ihn besonders wesentlichen Führerschein der Klasse C betrifft, ist der Bf darauf hinzuweisen, dass dem Verwaltungsgericht diesbezüglich keine Zuständigkeit zukommt.

Mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ‘Sache‘ des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung).

Gegenstand des bekämpften Bescheides der belangten Behörde war lediglich die Gruppe 1, zumal die belangte Behörde lediglich über die im Kopf des Erkenntnisses angeführten Klassen A, B, B+E und F abgesprochen hat. Ein Abspruch über die Gruppe 2 kann dem vorliegenden Akt nicht entnommen werden und kommt dem Verwaltungsgericht deshalb keine Entscheidungskompetenz zu. Die Behörde wird diesbezüglich, allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsauftrages, ein entsprechendes Verfahren abzuführen haben, zumal aus den Eingaben des Bf zweifelsfrei ableitbar ist, dass er auch die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 2 anstrebt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl